

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MAN Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

„Die MAN Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit nachfolgenden Ausnahmen:

Bisher wird keine besondere Vergütung an die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen gezahlt.

Vorstand und Aufsichtsrat werden der kommenden Hauptversammlung am 04.06.2003 vorschlagen, § 12 Abs. 1 der Satzung der MAN Aktiengesellschaft um eine Regelung zur Vergütung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat sowie des Vorsitzes und der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zu ergänzen (Kodex, Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3).“

München, den 12. Dezember 2002

Für den Aufsichtsrat



- Volker Jung -

Für den Vorstand



- Rudolf Rupprecht -